

**Satzung über die Abwasserbeseitigung des
Wasserverbandes Nordangeln
in den Entsorgungsgebieten Grundhof, Husby und
Maasbüll
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Grundstück.....	4
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete	5
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts	6
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	6
§ 7 Einleitungsbeschränkungen	7
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang.....	9
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	10
§ 10 Anschlussgenehmigung und -antrag.....	10
§ 11 Haftung.....	10
§ 12 Grundstücksanschluss	12
§ 13 Grundstücksabwasseranlagen	13
§ 14 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen.....	14
§ 15 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht	14
§ 16 Beiträge und Gebühren	15
§ 17 Verweigerung der Abwasserbeseitigung	15
§ 18 Vertragsstrafe.....	15
§ 19 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	16
§ 20 Inkrafttreten	17

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden anderen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Aufgrund des § 2 Nr. 9 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des §§ 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband Nordangeln (WV Nordangeln) und den Gemeinden Grundhof vom 25. Juli 2016, Husby vom 15. Juni 2004 und Maasbüll vom 11. März 2020 und der §§ 1, 4, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 28.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Nordangeln, im künftigen WV Nordangeln genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden
 - a. Grundhof
 - b. Husby
 - c. Maasbüll

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die unter Buchstaben a. bis c. genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich,

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

- (3) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (4) Der WV Nordangeln schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen an. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a. die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
 - c. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Nordangeln ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - d. die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation, jedoch ohne Stromanschluss,
 - e. Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören nicht die Kontrollschächte auf den Grundstücken

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Nordangeln.
- (3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

- (4) Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelung gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z.B. Gartenhaus, Schuppen und Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Nordangeln auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Nutzer nicht im Inland, so hat er dem WV Nordangeln einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Nutzer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV Nordangeln unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Nordangeln anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Nordangeln Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der

betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Nordangeln auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der WV Nordangeln kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung genutzt werden.
- (2) Abwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit und solange der WV Nordangeln an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV Nordangeln hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der WV Nordangeln hat den Einrichtungsnutzern bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV Nordangeln dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 - e) die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - f) vorfluterschädlich verunreinigen oder
 - g) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Feuchttücher, Windeln, Dung, Katzenstreu, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage, Milch, Molke
 - e) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz wegen wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser und
 - g) Grund-, Quell- und Drainagewasser.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) In der Anlage zu dieser Satzung sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WV Nordangeln aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Der WV Nordangeln kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen oder die in der Anlage zu dieser Satzung nach Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Erforderlichenfalls kann der WV Nordangeln die Abwässer von der Einleitung ausschließen.

- (5) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers es erfordert, kann der WV Nordangeln verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.

- (6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (7) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WV Nordangeln unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Betrieb und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art, den Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung, Wartung oder Überprüfung entsteht.
- (9) Der WV Nordangeln behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (10) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WV Nordangeln jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, trägt der Nutzer die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben; im Übrigen der WV Nordangeln.
- (11) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Nutzer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WV Nordangeln schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, so ist der WV Nordangeln berechtigt, die Aufnahme dieser Abwasser abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (13) Der WV Nordangeln kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit

des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Nordangeln wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der WV Nordangeln kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Nordangeln einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Nordangeln rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zu errichten und sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es dem WV Nordangeln bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Nordangeln innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (9) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschlusskanal als Druckrohr- oder Vakuumleitung hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen auf seine Kosten einen Stromanschluss bis zum Druck- bzw. Vakuumentwässerungssystem herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Nordangeln zu beantragen.

§ 10 Anschlussgenehmigung und -antrag

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WV Nordangeln. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 3 schriftlich zu beantragen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese Satzung verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Sofern der Einrichtungsnutzer der Verursacher ist, hat er den WV Nordangeln von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV Nordangeln durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WV Nordangeln betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WV Nordangeln, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Nutzer umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung (§ 12 Abs. 7) von dem WV Nordangeln vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Nutzer den WV Nordangeln von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

- (7) Kann bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (8) Für Schäden, die ein Nutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WV Nordangeln aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, es sei denn, dass der Schaden vom WV Nordangeln oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nordangeln oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nordangeln oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

- (9) Der Nutzer hat jeglichen Schaden unverzüglich dem WV Nordangeln mitzuteilen. Für Folgeschäden durch verspätete Schadensmeldung übernimmt der WV Nordangeln keine Haftung.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WV Nordangeln kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanals sowie die Lage, lichte Weite und das Material des Übergabeschachtes bestimmt der WV Nordangeln, begründete Wünsche des Nutzers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der privaten Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WV Nordangeln durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch den WV Nordangeln. Der Grundstückseigentümer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WV Nordangeln anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WV Nordangeln befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Übergabeschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WV Nordangeln von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WV Nordangeln aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke

sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (6) Der WV Nordangeln kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der WV Nordangeln nicht für einzelne Netzabschnitte innerhalb einer Gemeinde andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Straßenoberfläche von dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das öffentliche Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern.
- (8) Ändert der WV Nordangeln auf Veranlassung des Ks den Grundstücksanschluss, so hat der Nutzer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen.
- (9) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der WV Nordangeln den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer, unter Einhaltung der Regeln der Technik, nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist nicht Bestandteil der öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) der WV Nordangeln eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WV Nordangeln vor, bei Nichtbeachtung der

Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 14 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen werden grundsätzlich alle zwei Jahre entsprechend der DIN 4261 und den weiteren anerkannten Regeln der Technik entleert. Die Termine für die Regelentsorgungen werden vom WV Nordangeln bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung in dem bekannt gegebenen Zeitraum erfolgen kann.
- (2) Kleinkläranlagen wie Belebungsanlagen, Tauchkörper-Anlagen, SBR-Anlagen und Tropfkörperanlagen werden bedarfsorientiert nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Wartungsfirma entleert. Es ist ein Abfuhrtermin mit dem WV Nordangeln zu vereinbaren.
- (3) Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Es ist ein Abfuhrtermin mit dem WV Nordangeln zu vereinbaren.
- (4) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Nutzer mit dem WV Nordangeln einen gesonderten Abfuhrtermin zu vereinbaren. Eine Abfuhr des Schlammes sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass in der ersten Kammer ein Schlamm-Volumen von mehr als 50% der Mehrkammergrube vorhanden ist.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsöffnungen müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

§ 15 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WV Nordangeln ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Auch für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Haus- bzw. Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der WV Nordangeln ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Einrichtungsnutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Nutzers so betrieben wird, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV Nordangeln oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WV Nordangeln hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV Nordangeln durch Zuwiderhandlungen des Nutzers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV Nordangeln diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WV Nordangeln unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 oder Abs. 8 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 7 unterlässt, den WV Nordangeln unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
 - g) entgegen § 7 Abs. 9 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt oder behindert,

- h) entgegen § 7 Abs. 11 es unterlässt, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
- i) bewirkt, dass entgegen § 12 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
- j) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- k) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt,
- l) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
- m) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
- n) entgegen § 14 Abs. 6 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
- o) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- p) entgegen § 15 Abs. 2 dem WV Nordangeln oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt,
- q) bei dem entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 19 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personen- und betriebsbezogene Daten des Abgabepflichtigen nach § 3 dieser Satzung dürfen vom Verband Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG (SH)) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Wasserverband Nordangeln, insbesondere zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den §§ 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 und § 16 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail)
3. Grundstückbezogene Daten
4. Bebauungen
5. Eigentümerverhältnisse
6. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z.B.

1. Kataster- und Grundbuchämter
2. Gemeinden, Ämtern und Behörden

- (2) Die Abgabepflichtigen sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4

Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Grundhof vom 13.10.2016, die Satzung über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Husby vom 28.06.2004 und den dazugehörigen Änderungen zur Satzung und die Satzung über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Maasbüll vom 30.09.2020 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Dollerup am 28.09.2022

gez. Unterschrift
Verbandsvorsteher
Thomas Jessen

gez. Unterschrift
Stellv. Verbandsvorsteherin
Renate Büll

Anhänge zur Abwasserbeseitigungssatzung:

- 1 Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers